

und entlassen und leisten vor Antritt ihrer Stellung den Eid, daß sie die ihnen obliegenden Pflichten getreu erfüllen werden, BörsG 30 Abs 1. Der Bundesrat ist befugt: 1. eine von den vorstehenden Bestimmungen mit Ausnahme derjenigen, daß als Börsenpreis der der wirklichen Geschäftslage des Verkehrs an der Börse entsprechende Preis festzusetzen (ist) abweichende amtliche Feststellung des Börsenpreises von Waren oder Wertpapieren für einzelne Börsen zuzulassen; 2. eine amtliche Feststellung des Börsenpreises bestimmter Waren allgemein oder für einzelne Börsen vorzuschreiben; 3. Bestimmungen zu erlassen, um eine Einheitlichkeit der Grundsätze über die den Feststellungen von Warenpreisen zugrunde zu legenden Mengen und über die für die Feststellung der Preise von Wertpapieren maßgebenden Gebräuche herbeizuführen. Soweit der Bundesrat von seiner Befugnis hinsichtlich der Bestimmungen zu 2 und 3 keinen Gebrauch macht, ist die Landesregierung zu solchen Anordnungen berechtigt. Diese sind dem Reichskanzler zur Kenntnisnahme mitzuteilen, BörsG 35.

Für die Feststellung des Börsenpreises von Wertpapieren sind zur Herbeiführung einheitlicher Kurszettel nähere Bestimmungen in der Bekanntmachung des Bundesrats vom 28. Juni 1898, RGBI 915, enthalten. Hiernach sind die Preise in Prozenten des Nennwertes festzustellen, Bek 1 Abs 1. Bei Wertpapieren, welche gleichzeitig auf die deutsche und auf eine ausländische Währung lauten, wird der Preisfeststellung die deutsche Währung zugrunde gelegt, Bek 2 Abs 1. Für die Umrechnung von Werten, welche in ausländischer oder in einer außer Wirksamkeit getretenen inländischen Währung ausgedrückt sind, in die deutsche Währung gelten folgende Umrechnungssätze: 1 Pfund Sterling = 20,40 M; 1 Frank, Lira, Peseta, Läu = 0,80 M; 1 österreichischer Gulden (Gold) = 2,00 M; 1 österreichischer Gulden (Währung) = 1,70 M; 1 österreichisch-ungarische Krone = 0,85 =; 1 Gulden holländischer Währung = 1,70 M; 1 skandinavische Krone = 1,125 M; 1 alter Goldrubel = 3,20 M; 1 Rubel, alter Kreditrubel = 2,16 M; 1 Peso = 4,00 M; 1 Dollar = 4,20 M; 7 Gulden süddeutscher Währung = 12,00 M; 1 Mark Banko = 1,50 M, Bek 3.

Die Stückzinsen werden bei Wertpapieren mit festen Zinsen nach dem Zinsfuß, bei dividendentragenden Papieren mit vier Prozent berechnet, Bek 4 Abs 1. Bei Berechnung der Stückzinsen werden das Jahr mit 360 Tagen, die Monate mit je 30 Tagen angesetzt. Abweichend hiervon wird der Monat Februar mit 28, in Schaltjahren mit 29 Tagen angesetzt, wenn der Endpunkt der Zinsberechnung in den Februar fällt, Bek 5. Bei Berechnung der Stückzinsen wird in Kassageschäften der Kauftag, in Zeitgeschäften der Erfüllungstag mitgerechnet, Bek 6. Die Stückzinsen von Wertpapieren, deren Zins- und Dividendenscheine am ersten Tage eines Monats nach altem Stile fällig werden, werden vom Ersten des gleichlaufenden Monats neuen Stiles berechnet, Bek 7. Der Dividendenschein von inländischen Aktien, welche nur im Kassageschäfte gehandelt werden, wird am Schlusse des Geschäftsjahres der Gesellschaft vom Stücke getrennt. Bei den übrigen inländischen und bei den ausländischen Aktien wird der Dividendenschein erst dann vom Stücke getrennt, wenn er zur Auszahlung gelangt. In allen Fällen, in denen der Dividendenschein erst nach Ablauf des Geschäftsjahres vom Stücke getrennt wird, werden die Stückzinsen für den entsprechenden Zeitraum über ein Jahr hinaus berechnet, Bek 8. Ausnahmen von diesen Bestimmungen mit Ausnahme der über die Berechnung der Stückzinsen nach Jahr, Monat und Tag können für bestimmte bezeichnete Wertpapiere zugelassen werden. Diese Ausnahmen greifen jedoch nur dann Platz, wenn darüber zwischen den Börsenorganen sämtlicher Börsen, an denen die betreffenden Wertpapiere zum Handel zugelassen sind, Einverständnis erzielt wird. Die vereinbarten Ausnahmenvorschriften und der Zeitpunkt, mit dem sie Geltung erlangen sollen, sind dem Reichskanzler mitzuteilen; sie werden von diesem im „Reichsanzeiger“ bekanntgemacht und erlangen damit für sämtliche deutsche Börsen Wirksamkeit, Bek 9.

An der Berliner Börse erfolgt die amtliche Feststellung der Kurse und Preise namens des Börsenvorstandes durch ein Mitglied oder mehrere Mitglieder des Börsenvorstandes, § 29 Abs 1 der Börsenordnung für Berlin vom 7./23. Dez 1908, Mitteilungen der Handelskammer